

DeutschPlus - Initiative für eine plurale Republik

Präambel

„DeutschPlus – Initiative für eine plurale Republik“ ist ein zivilgesellschaftliches und interdisziplinäres Ressourcen-Netzwerk, das sich ganzheitlich mit den Themen der Einwanderungsgesellschaft und Vielfalt in der Bundesrepublik Deutschland befasst.

Der Verein setzt sich ein für mehr Wertschätzung und Akzeptanz unterschiedlicher Identitäts- und Lebensentwürfe, Chancengleichheit, Partizipationsmöglichkeiten und ein gesellschaftliches Klima, das entschlossen jegliche Diskriminierung verurteilt. Darüber hinaus setzt sich der Verein dafür ein, Lücken zwischen der Bevölkerungsstruktur und der Repräsentation der Menschen mit Migrationsgeschichte in zentralen gesellschaftlichen Bereichen zu schließen, ebenso wie für ein modernes Verständnis nationaler Identität vor dem Hintergrund wachsender Vielfalt in Deutschland.

Hierzu errichten die Gründungsmitglieder folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „DeutschPlus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Die Tätigkeit des Vereins zielt auf die Verbreitung von Wissen zum Thema Migration. Die Wissensverbreitung soll helfen, die gesellschaftlichen Entwicklungspotentiale der Vielfalt in einer demokratischen Einwanderungsgesellschaft zu erkennen und teilweise vorhandene Vorurteile gegenüber Migrant/innen erkennbar und transparent zu machen. Der Verein will gleichzeitig die fachwissenschaftliche und fachpolitische Diskussion durch Dialog- und Informationsangebote befördern.

Der Verein fördert im Satzungszusammenhang auch das bürgerschaftliche Engagement. Er will die Diskussion um Migration auf lokaler Ebene qualifizieren und Menschen zur Mitarbeit beim Abbau von Bildungs- und Zugangsbarrieren für Migrant/innen gewinnen.

Der Verein verfolgt seine Zwecke und Ziele insbesondere durch

- a) die Entwicklung, Organisation und Durchführung von interdisziplinären Bildungsveranstaltungen (Seminare/Workshops etc.) zu Themen im Zweckbereich
- b) den Aufbau kontinuierlich arbeitender Expertengruppen (aus Hochschulen, Parteien, öffentlicher Verwaltung, gemeinnütziger Körperschaften, Unternehmen) zur Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Diskurses über Migrationsthemen und zur Verdeutlichung des gesellschaftsfördernden Charakters von Vielfalt in allen Lebens- und Arbeitsbereichen
- c) die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen zu migrationsbezogenen Fragestellungen
- d) die Aktivierung von engagementbereiten Personen auf lokaler Ebene für migrationsbezogene Handlungsfelder (z.B. als Integrationspaten und Integrationslotsen) zur Verstärkung und Festigung von Toleranz im Umgang mit und zwischen Migrant/innengruppen unterschiedlicher Herkunft

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit im Rahmen der Vorschriften des 55 (1) Nr. 3 AO eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung im hier gegebenen Satzungszusammenhang zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft: Beginn und Beendigung

Jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, kann ordentliches Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich¹ unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Der Ausschluss durch den Vorstand ist auch mit sofortiger Wirkung möglich, insbesondere dann, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung durch den Vorstand gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beitragszahlung um mehr als 12 Monate im Verzug, kann ein Ausschluss durch alleinigen Beschluss des Vorstands erfolgen.

Auf Antrag können ausländische und inländische juristische Personen, Einrichtungen, Vereine oder Unternehmen Fördermitglieder des Vereins werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Fördermitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein durch aktive Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und/oder durch materielle Zuwendungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Der Vorstand schlägt die Mitgliedsbeiträge und eine Beitragsordnung vor, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Ausgaben des Vereins werden durch diese Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, sonstige Einnahmen und Spenden gedeckt. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge um mehr als sechs Monate im Verzug, verliert es automatisch sein Stimmrecht.

¹ Die Schriftform im Sinne dieser Satzung ist gewahrt, wenn die entsprechende Handlung per E-Mail oder Fax vorgenommen wird.

§ 6 Organe des Vereins – Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Ihr obliegt außerdem:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Entgegennahme der Jahres- und Rechenschafts- sowie Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden mitgezählt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 33 % der Mitglieder anwesend ist. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnis bzw. –verhalten sowie den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und anschließend archiviert werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren beiden Stellvertreter/innen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus zählt zu den Aufgaben des Vorstandes die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Darüber hinaus kann der Vorstand zur Unterstützung der Vereinsarbeit Gremien einrichten und auflösen. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können mit Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, können einem anderen Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen, um entsprechend seinen Anweisungen abzustimmen. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, muss der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden unterschrieben sowie anschließend den gesamten Vorstand zugeleitet.

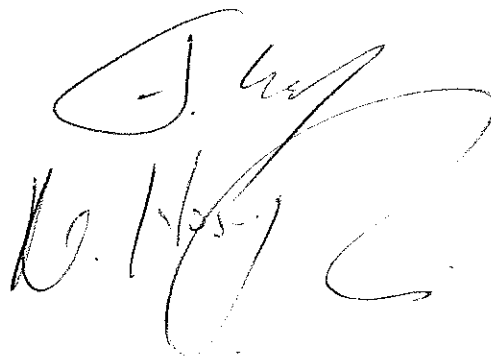
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in. Sie/Er hat die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die/Der Kassenprüfer/in unterrichtet die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand durchzuführen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



Berlin, 6.2.2010
